

AZ: 2751/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Fortbestehen eines Vertragsverhältnisses.

Der Beschwerdeführer schloss mit Wirkung zum 01.08.2013 einen Heizstromvertrag mit der Beschwerdegegnerin 1. Mit Wirkung zum 01.10.2019 nahm die Beschwerdegegnerin 1 eine Ausgliederung aller Heizstromkunden auf eine Tochtergesellschaft (Beschwerdegegnerin 2) vor. Im April 2020 erhielt der Beschwerdeführer eine Mitteilung der Beschwerdegegnerin 1 für die Beschwerdegegnerin 2, dass diese aufgrund kartellrechtlicher Vorgaben das Heizstromgeschäft an einen Mitbewerber (Beschwerdegegnerin 3) verkaufen müsse. Der damit verbundenen Anmeldung auf die Beschwerdegegnerin 3 zum 01.08.2020 widersprach der Beschwerdeführer. Die Beschwerdegegnerin 3 zog die Anmeldung auf den Beschwerdeführer noch im Juli 2020 zurück. Im weiteren Verlauf kündigte die Beschwerdegegnerin 2 das Vertragsverhältnis zum 28.02.2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe weder mit der Beschwerdegegnerin 2 noch mit der Beschwerdegegnerin 3 einen Stromliefervertrag geschlossen. Die Beschwerdegegnerin 1 sei verpflichtet, ihn über den 28.02.2021 in dem ursprünglich geschlossenen Vertrag zu beliefern.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis eine durchgehende Belieferung durch die Beschwerdegegnerin 1 in dem 2013 geschlossenen Sonderkundenvertrag.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt eine Fortsetzung/Wiederaufnahme des Vertrags ab.

Im Zusammenhang mit der Übernahme des Stromliefergeschäfts eines anderen Lieferanten sei sie aus kartellrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben gezwungen gewesen, das eigene Heizstromgeschäft an einen anderen Mitbewerber zu verkaufen. Da der Beschwerdeführer der Übernahme seines Vertrags auf die Beschwerdegegnerin 3 widersprochen habe, werde der Beschwerdeführer zunächst über den 31.07.2020 hinaus von der gesondert dafür gegründeten Heizstromgesellschaft beliefert. Dies gelte jedoch nur bis maximal 28.02.2021. Dann müsse sie sich endgültig von den Heizstromkundenverträgen trennen. Wenn der Beschwerdeführer keinen anderen Lieferanten ab dem 01.03.2021 beauftrage, werde der Beschwerdeführer für diesen Zähler ab dem 01.03.2021 im normalen Grundversorgungsstarif von der Beschwerdegegnerin 1 beliefert.

Die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 bestätigten im Ergebnis den Vortrag der Beschwerdegegnerin 1.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass bei ihm bis zum 30.09.2019 und ab dem 01.08.2020 die Beschwerdegegnerin 1 als zuständiger Lieferant hinterlegt sei. Zwischen dem 01.10.2019 und dem 31.07.2020 sei die Beschwerdegegnerin 2 als Lieferant systemseitig gemeldet.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Fortsetzung/Wiederaufnahme des im Jahr 2013 abgeschlossenen Sonderkundenvertrags bei der Beschwerdegegnerin 1.

Der Verkauf des Heizstromgeschäfts an einen Mitbewerber sowie die Beendigung aller Heizstromverträge zu einem bestimmten Endtermin (hier 28.02.2021) wurde der Beschwerdegegnerin 1 von Seiten der Kartellbehörden vorgeschrieben. Mit der Umschreibung des Vertrags von der Beschwerdegegnerin 1 auf die Beschwerdegegnerin 2 war für den Beschwerdeführer noch kein wirklicher Nachteil verbunden, zumal die Beschwerdegegnerin 1 weiterhin im Auftrag der Beschwerdegegnerin 2 vorläufig die Rechnungserstellung sowie den Schriftwechsel mit den Endkunden übernommen hatte. Auch die Vertragskonditionen sind zunächst unverändert geblieben. Die Beschwerdegegnerin 1 bzw. die Beschwerdegegnerin 2 durften und mussten den Vertrag mit dem Beschwerdeführer wegen der kartell- und europarechtlichen Vorgaben kündigen. Eine außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 314 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ist bei den Vertragspartnern möglich.

Einer Übernahme des Vertrags auf die Beschwerdegegnerin 3 ab dem 01.08.2020 hat der Beschwerdeführer wirksam widersprochen, so dass es auch nicht zu einer Belieferung durch die Beschwerdegegnerin 3 gekommen ist. Dies hatte jedoch auch zur Folge, dass der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten eben nicht auf die Beschwerdegegnerin 3 übergegangen ist. Hätte der Beschwerdeführer der Übernahme nicht widersprochen, wäre der Vertrag von der Beschwerdegegnerin 3 zu den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Konditionen übernommen worden. In dem Fall hätte der Beschwerdeführer das Vertragsverhältnis in einem Heizstromtarif wohl grundsätzlich auch über den 28.02.2021 hinaus fortsetzen können.

Da das Vertragsverhältnis in einem Sonderkudentarif mit der Beschwerdegegnerin 1 bzw. der Beschwerdegegnerin 2 zum 28.02.2021 endet, muss binnen sechs Wochen nach Lieferende eine Schlussrechnung erstellt werden. Für diese Zwecke sollte der Beschwerdeführer dem Netzbetreiber einen von ihm abgelesenen Zählerstand übermitteln. Andernfalls muss die Schlussrechnung anhand rechnerisch ermittelter Werte erstellt werden. Sofern der Beschwerdeführer bis dahin keinen anderen Lieferanten mit der Belieferung in einem Sonderkundenvertrag ab dem 01.03.2021 beauftragt hat, wird er im Anschluss dennoch weiter bzw. wieder von der Beschwerdegegnerin 1 beliefert, dann aber im allgemeinen Grundversorgungstarif der Beschwerdegegnerin 1.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Heizstromvertrag zwischen dem Beschwerdeführer mit der Beschwerdegegnerin 1 bzw. der Beschwerdegegnerin 2 endet zum 28.02.2021.
2. Der Beschwerdeführer übermittelt für die Erstellung der Schlussrechnung einen von ihm am 28.02.2021 abgelesenen Zählerstand. Andernfalls darf der Zählerstand für die Schlussrechnung geschätzt werden.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 9. November 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann